

Huldreich Zwingli an Karl V. : das Vorwort zur Fidei Ratio 1530

Autor(en): **Locher, Gottfried W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **46 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Huldrych Zwingli an Karl V.¹

Das Vorwort zur Fidei Ratio 1530

I. Das Thema

Aus seiner umfassenden und gründlichen Kenntnis der politischen Zustände, Tendenzen und Entwicklungen Europas im 16. Jahrhundert hat uns László Makkai mündlich und schriftlich darauf hingewiesen², dass neben Karl V. persönlich nur wenige Verantwortliche die Gefahr erkannten, der Völker und Kirchen des Kontinents entgegenzutreiben. Zu diesen Weitblickenden gehörte – so Makkai – der Leutpriester Huldrych Zwingli in Zürich. Natürlich verfolgten das Haupt des Hauses Habsburg und der Sprecher freier Städte, der ein Bündnis aller von Habsburg Bedrohten anstrebte, sehr verschiedene Programme. Keiner konnte sich durchsetzen und so glitten die Länder Europas in die Verfolgungen und die Religionskriege hinein.

Für den historischen Rückblick auf die Anfänge derselben ist die knappe Vorrede Zwinglis an den Kaiser zur *Fidei Ratio*, seinem «Augsburger Bekenntnis 1539», reizvoll und lehrreich. Wir fassen uns hinsichtlich Anlass und Entstehung dieser «Rechenschaft des Glaubens» kurz, weil sie bekannt sind, und versuchen stattdessen einige Motive, Anspielungen und Perspektiven dieses Textes zu erheben und zu deuten.

II. Der Text (Z VI/II pp. 790–792. Hier nach S IV p 3)

*Ad Carolum, Romanorum Imperatorem,
Germaniae Comitum Augustae celebrantem
Fidei Huldrychi Zuinglii ratio.*

¹ *László Makkai doctore professori necnon fratri septuaginta quinque annos nato gratus venerabilis Godofredus Guilelmus Locher.*

² Zum Beispiel am Internationalen Zwingli-Symposium in Debrecen 1984, Makkai 1985.

FIDEI RATIO.

Expectabamus anxii, *Carole, iustitiae sacer Caesar!* qui evangelium in urbibus Christianae civitatis praedicamus, quando a nobis quoque fidei nostrae, quam et habemus et confitemur, ratio peteretur. Quumque ad hunc modum erecti stamus, adfertur magis rumore quam certo nuntio, multos iam adornavisse religionis ac fidei suae tenorem ac summam, quam tibi offerant. Hic nos'inter sacrum et saxum sumus: hinc enim veritatis amor et publicae pacis studium extimulant, quo magis et ipsi faciamus quod alios facere videmus; isthinc autem fugax occasio terret, quum quod, agi omnia celerius ac veluti perfunctorie, tuae properationis causa, oporteat (nam et eandem fama nuntiat); tum quod, qui per urbes et agros dictae civitatis verbi divini praecones agimus; longius constituti ac dissiti sumus, quam ut tam brevi tempusculo coire, et quid maxime conveniat ad celsitudinem tuam scribere, deliberare possimus. Ut igitur aliorum deinde confessionem, imo eorundem ab adversariis etiam confutationem vidimus, quae tamen praeparatae videntur, antequam quicquam ab eis postulatum esset: iam importunum fore non credidi, si *solus* meae fidei rationem, citra *gentis meae* praeiudicium protinus exponerem. Nam si uspiam lente festinandum, hic certe propere festinandum fuit, ne transmissio per oscitantiam negotio aut in periculum suspecti silentii aut arrogantis negligentiae incideremus. En igitur tibi, *Caesar*, hac lege fidei meae summam, ut simul tester, non horum modo articulorum, sed omnium quae unquam scripsi aut per dei bonitatem scripturus sum iudicium nulli uni nullisque paucis, sed toto ecclesiae Christi, quatenus illa ex verbi et spiritus dei tum praescripto tum adflatu pronuntiat, me crediturum ac permissurum esse.

III. Übersetzung

An Karl, den Römischen Kaiser,
der in Augsburg Deutschlands Reichstag abhält,
Huldrych Zwinglis Rechenschaft des Glaubens.

Karl, der Gerechtigkeit geweihter Kaiser,

Voll Spannung warteten wir, die Prediger des Evangeliums in den Städten des Christlichen Burgrechts, wann man auch von uns die Rechenschaftsabla-

ge über unsern Glauben fordern werde, zu dem wir uns halten und bekennen.

Während wir uns in dieser Weise in Bereitschaft befinden, erreicht uns, mehr vom Hörensagen als offiziell, die Nachricht, zahlreiche Andere hätten Inbegriff und Zusammenfassung ihrer Religionspraxis und ihres Glaubens schon fertiggestellt, um sie dir zu unterbreiten. Infolgedessen sehen wir uns zwischen Tür und Angel versetzt. Einerseits treiben uns Wahrheitsliebe und Eifer für den öffentlichen Frieden, das, was wir andere tun sehen, auch zu tun. Andererseits mahnt uns die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wieder davon ab: Einmal, weil es dann nötig wäre, alle Verhandlungen zu schnell und gewissermassen zu oberflächlich zu führen – dies infolge deines Drängens, von dem das Gerücht ebenfalls verlauten lässt. Sodann weil wir, die wir in den Städten und Landschaften des genannten Burgrechts als Verkünder des Wortes Gottes wirken, zu weit voneinander zerstreut unsere Stellen versehen. Wir können nicht in so kurzer Frist zusammentreten und darüber beraten, was deiner Majestät schriftlich vorzulegen am dienlichsten wäre.

Als wir in der Folge das Bekenntnis der andern (Protestanten), ja sogar die Widerlegung durch deren Gegner zu Gesicht bekommen hatten – aus denen übrigens hervorging, dass sie vorbereitet waren, bevor ihre Verfasser dazu aufgefordert waren – glaubte ich, es werde das Beste sein, dir sofort auf eigene Faust, ohne Praejudiz für mein Volk, meine Glaubens-Rechenschaft (*Fidei Ratio*) vorzulegen. Mag nämlich sonst (das Sprichwort) «Eile mit Weile!» gelten, so tat doch hier sicherlich höchste Eile not: Die Sache durfte nicht verschlafen und verpasst werden, damit wir nicht Gefahr liefen, uns entweder verdächtigen Stillschweigens oder anmassender Gleichgültigkeit schuldig zu machen.

Hier also, Kaiser, die Zusammenfassung meines Glaubens, und zwar in dem Sinne, dass ich gleichzeitig feierlich erkläre: Den Entscheid, nicht nur über diese Artikel, sondern über alles, was ich je geschrieben habe und durch Gottes Güte künftig schreibe, werde ich niemals nur einem Einzelnen oder nur einigen Wenigen, sondern nur der gesamten Kirche Christi anheimstellen und zubilligen, und zwar nur sofern dieselbe ihr Urteil fällt aufgrund des Geheisses und der Eingebung von Gottes Wort und Geist.

IV. Zu Anlass und Bedeutung der *Fidei Ratio*

Karl V., geboren 1500 in Gent, war 1516 Ferdinand dem Katholischen auf den spanischen Thron und 1519 Maximilian I. als Kaiser gefolgt; so vereinigte er die Länder Habsburgs und Spaniens. Persönlich erasmianisch reformwillig, jedoch trotz seiner Kämpfe mit dem Papst der römisch-katholischen Kirche tief ergeben, liess er am Reichstag zu Worms 1521 die Reformation verbieten. Der Reichstag zu Augsburg 1530 sollte deren endgültige Unterdrückung einleiten. Damit verband sich für Karl das Ziel, die «teutsche Libertät» der Fürsten und die Selbstherrlichkeit der zum Teil mächtig gewordenen Freien Städte zu bändigen.

Aufgrund von Hinweisen aus dem sehr gut orientierten Strassburger Nachrichtendienst vermutete Zwingli wohl mit Recht, dass die Wiener Pläne dahin gingen, erst mit Hilfe der (zum grossen Teil lutherischen) Fürsten die (überwiegend oberländisch-zwinglianisch gesinnten) Städte niederzuwerfen, um dann die eigene Übermacht gegen die ketzerischen Fürsten zu kehren³. Dass die Eidgenossen und die Städte des Christlichen Burgrechts nicht zum Reichstag eingeladen wurden, bestätigt den Verdacht.

Es gelang dem einzigen politisch fähigen evangelischen Fürsten, Landgraf Philipp von Hessen, und der Diplomatie der Stadt Strassburg nicht, die Protestanten zu gemeinsamen Widerstand zu einigen.⁴ Denn die Lutheraner machten das politische Zusammengehen mit Oberländern und Schweizern von der Einheit des Bekenntnisses, auch über das Abendmahl, abhängig, schalteten damit die Marburger Artikel aus und kehrten zu den «Schwabacher Artikeln» zurück. Melanchthons Gewandtheit aber stellte sich auf die kaiserliche Theorie ein, es dürften nur «einige Misstände» abgestellt werden.⁵

So konnten die Evangelischen in Augsburg 1530 nicht als geschlossene Gruppe auftreten. Die am 25. Juni von den Lutheranern überreichte, so-

³ Die Beratungen der Burgrechtsstädte über die Abwehr dieser Pläne «uss der rechten kunstammeren» und Zwinglis Gutachten und «Anbringen» dazu mit den eingehenden Erläuterungen von René Hauswirth (1968) und Leonhard von Muralt Z VI/II pp. 569–609, 599!; 669–719; 686–692! – Ähnliche Projekte gibt es aus der Feder Johann Fabers, damals Bischof und Berater Ferdinands in Wien: Helbling 1941, 94–96, 104 f.! Zusammenfassend Locher 1979, 508.

Bekanntlich wurden Karls V. Pläne durch den Türkenkrieg verzögert. Seine Strategie während und nach dem Schmalkaldischen Krieg 1546/47 und dem Interim 1548 lässt aber immer noch dasselbe Konzept erkennen.

⁴ Hauswirth 1968.

⁵ «*Tota dissensio est de paucis quibusdam abusibus.*» *Conf. Aug.* nach Artikel XXI. BSELK 82 f.

dann feierlich verlesene *Confessio Augustana* verschleierte den Gegensatz zu Rom und richtete ihre Polemik stattdessen gegen die «Sakramentierer». Gegen deren Verwerfung im Abendmahlsartikel (X) hatte sich Philipp von Hessen vergeblich gewehrt; er unterschrieb nur mit dem Vorbehalt der Distanzierung von diesem Abschnitt.⁶ Die zu Zwingli neigenden oberdeutschen Städte wurden zu den Verhandlungen und zur Unterzeichnung gar nicht zugelassen.

So reichten Strassburg, Konstanz, Memmingen und Lindau ihr Vierstädtebekenntnis (*Tetrapolitana*) ein, eine von Bucer und Capito rasch entworfene Konfession. Sie lehnt sich im Aufbau an die Augustana an, erweist aber ihren reformierten Charakter durch die Berufung auf die Heilige Schrift als einzige Quelle, durch die Feststellung, dass der Streit um das Verständnis der Erlösung geht, durch die Ablehnung der Bilder und durch eine rein reformierte Definition der Sakramente im allgemeinen⁷. In der speziellen Abendmahlslehre sucht sie verbal zwischen Luther und Zwingli zu vermitteln.⁸ Das nicht immer glücklich formulierte, viel zu ausführliche Dokument wurde am 9. Juli eingereicht; die Formen der Entgegennahme waren betont demütigend.

Die Eidgenossen waren zum Reichstag überhaupt nicht eingeladen – ein weiteres Indiz für die weitreichenden politischen Pläne der Wiener Kanzlei. Doch spielten die Verbindungen der reformierten Städte zu Strassburg und zu Philipp; die katholischen Urkantone wandten sich direkt an Karl V. und Ferdinand von Österreich. Für beide Teile war das Ergebnis eine Verstärkung der Isolierungstendenz vom Reich.

Zwingli in Zürich wurde aus Augsburg vom Strassburger Gesandten Jacob Sturm mit Entwürfen zur *Confessio Augustana*, nämlich den sogenannten «Schwabacher Artikeln», und der Nachricht versehen, dass die Lutheraner jede Zusammenarbeit ablehnten. So schrieb er in einer Woche für die Burgrechtsstädte, aber in eigener Verantwortung seine *Fidei Ratio*, Rechenschaft des Glaubens, nieder. Obwohl «dem Kaiser», *de facto* dem Vizekanzler der Deutschen Nation, Balthasar Merklin, am 8. Juli überreicht, wurde von ihr offiziell keine Kenntnis genommen. Immerhin verfasste wie gegen die *Augustana* und gegen die *Tetrapolitana* auch hier D. Johannes Eck die Widerlegung. Diese «*Repulsio*» zeichnet sich weniger durch gedankliche Tiefe als durch ihre Grobheit aus; sie nutzt das allgemeine

⁶ CA (Anm. 5) p. 63 Anm. 1.

⁷ CT Artikel XVI.

⁸ CT Artikel XVIII.

europäische Ressentiment gegen die barbarischen Schweizer kräftig aus. Eck teilt zum Beispiel mit, in Zürich würden die Kirchen nunmehr als Pferdeställe benutzt. Er verlangt für Zwingli, Capito, Bucer «*cum complicibus*» nach Gottes Befehl den Scheiterhaufen.

Zwinglis Rechenschaft spricht in würdigem Stil, aber rückhaltlos ehrlich und kühn. Das bündige, männliche Vorwort hebt sich deutlich von dem unterwürfigen der Augustana⁹ ab. Die Formulierung der Lehren von der Dreieinigkeit, von der Vorsehung, von Christus und seinem Erlösungswerk, von der Kirche und vom Nachtmahl zeigen den reifen Zwingli. Den Kaiser oder seine Regierung zu beeinflussen, gar zu überzeugen, hofft er nicht¹⁰, auf die Lutheraner Rücksicht zu nehmen, wäre zwecklos. Sein Ziel ist, wie aus Vor- und Nachwort eindrücklich hervorgeht, Kaiser und Fürsten ins Gewissen zu reden mit einem klaren Zeugnis, das die Gegensätze nicht herunterspielt, sondern bewusst macht.

Wer im «Leisetreten» der *Confessio Augustana* (Luther), in ihrem Verschweigen zentraler Differenzen zu Rom, nicht nur die politische Vorsicht der kursächsischen Kanzlei, sondern auch Melanchthons Verantwortungsgefühl für die Kircheneinheit, also ökumenische Bereitschaft und Offenheit, findet – und das soll man tun –, der sei doch zugleich darauf hingewiesen, dass Zwingli hier die ganze Reformation, auch die Versöhnung aus Gnaden, die Bedeutung des Abendmahls und sogar die gesellschaftlichen Pflichten aus einer Darlegung der altkirchlichen Christologie ableitet.¹¹

Als regelrechte theologische Abhandlung, dabei stark persönlich geprägt, fiel diese «Rechenschaft» für etwaige Verhandlungen darüber in den Ausschüssen bei weitem zu ausführlich aus. Auf Melanchthons einprägsamen, thesenförmigen Confessions-Stil ist Zwingli nicht gekommen.

Die Ablehnung der *Fidei Ratio*, oft verbunden mit bitterem Hohn, war zunächst allgemein. Doch ist die Schrift nicht ohne Nachwirkung geblieben, was bereits die zahlreichen lateinischen, deutschen, englischen, tschechi-

⁹ CA p. 44. 46 und *passim*.

¹⁰ Gegen Blankes Einleitung Z VI/II p. 781. Gegen eine Erwartung Zwinglis, den frommen Kaiser zu überzeugen, spricht der ganze Stil der *Fidei Ratio* mit zum Teil spöttischen Bemerkungen über den Katholizismus, sprechen die Vorwürfe gegen Karl persönlich in Vorwort und Nachwort, spricht die klare Lehre vom Widerstandsrecht in Art. XI. Hierzu cf Wernle 1919, 326.

¹¹ FR Art. I bis III. – Gegen Blankes Urteil, die FR sei «nicht ökumenisch» Z VI/II 782. Cf. Locher 1986 Zwinglis reformatorische Katholizität. – Unter den anerkannten Konzilien der Alten Kirche hat für Zwinglis Christologie das Vierte von Chalcedon (a. 451) besonderes Gewicht. Wernle 315; Blanke 757.

schen (und ungarischen?) Ausgaben beweisen. Überall, wo man sich über verbreitete Vorurteile hinwegsetzte und sich redlich in Zwingli vertiefte, hat sie immer wieder Respekt, sogar Bewunderung hervorgerufen.

V. Einzelheiten

Romanorum imperatorem:

Zwingli vermeidet das offizielle «*sancti imperii*», denn das Reich ist ihm nicht heilig.¹²

Germaniae comitia

Reichstag der Deutschen Nation. Das spätmittelalterliche Reich umfasste drei «Nationen»: *Germania*, *Gallia* (Lothringen, Burgund, Provence), *Italia*.

anxie, anxii

gespannt, unruhig; auch: ärgerlich. Diese Bedeutung schwingt wohl mit, denn die auf den ersten Blick respektvolle Anrede enthält einen Vorwurf: Der Kaiser, der Hüter der Gerechtigkeit sein sollte, lässt einen Teil der Protestanten ungehört als verurteilt gelten. Dieser Klang dürfte besonders dann in Rechnung zu stellen sein, wenn die obige Fassung (Nach *Editio Schuler und Schulthess* Bd. IV) die richtige ist. *anxii* = in Spannung, verärgert. *Editio Z* hat *anxie*.¹³

iustitiae sacer Caesar

Ich verstehe hier *sacer* in der Grundbedeutung geheiligt, gewidmet, geweiht. *iustitiae* fasse ich als Dativ. Der Caesar ist der *iusticia* geweiht, er hat ihr zu dienen.

qui . . . praedicamus

Zwingli spricht für die Prediger. Die Magistrate der Burgrechtsstädte können, da von ihnen kein Beschluss vorliegt, nicht auf den Text der *Fidei*

¹² Cf. Zwinglis vertrauliche Briefe: an Konrad Sam nach Ulm und Simpert Schenk nach Memmingen 18. August 1530 Z XI 68–70; deutsch bei Gloede 294–297. «...Ihr solltet allmählich damit beginnen, dem Römischen Reich die Maske vom Gesicht zu reißen und darzutun, wie töricht es ist, dieses Reich anzuerkennen...» (Gloede 297).

Vertraulicher Brief an Konrad Sam in Ulm, 26. September 1530: «...Bapstuom und keisertuom / Die sind beide von Rhom.» Z XI 157.

Bereits 1522: «*Helvetii inter Germanos non censeantur*», «Die Schweizer darf man nicht zu den Deutschen zählen». Z I 270.

Zum ganzen Problem: Locher 1953/1969, 99–103.

¹³ Vgl. die Lexica.

Ratio behaftet werden; immerhin insofern, dass sie die Verbreitung dieser Interpretation des «Evangeliums» in ihren Mauern dulden.

in urbibus Christianae civitatis

Dem Christlichen Burgrecht gehörten zu jenem Zeitpunkt an: Zürich, Konstanz, Bern, St. Gallen, Biel, Mülhausen im Elsass, Basel, Schaffhausen, Strassburg; während des Reichstags (30. Juli) kam das Bündnis mit Hessen zustande. Mit Ulm, Memmingen und Lindau liefen Verhandlungen.

magis rumore quam certo nuncio

Den Namen seines Korrespondenten Jacob Sturm darf Zwingli nicht preisgeben. *Certus nuncius*¹⁵ im strengen Sinn als sichere Nachricht könnte nur die offizielle Einladung sein.

fidei... summam

Luthers Schwabacher Artikel. Der Kurfürst von Sachsen hatte sie dem Kaiser bereits nach Innsbruck entgegengesandt.

inter sacrum et saxum

zwischen Stein(messer) und Altar. Der Ausdruck, bekannt aus Plautus, hat seinen archaischen religiösen Klang längst verloren: in auswegsloser Lage.¹⁶

... aliorum confessionem, imo... etiam confutationem

Luthers Schwabacher Artikel und Ecks Schrift «400 Artikel»¹⁷.

periculum suspecti silentii

Nach dem römischen Reichsrecht wie nach den in der Schweiz noch gültigen Germanischen Rechten, wie im Kirchenrecht¹⁸ gilt der Grundsatz: «*Qui tacet consentire videtur*», «Wer schweigt, von dem wird angenommen, dass er zustimmt (respektive eingesteht)».

toto ecclesiae Christi

Vor und in Augsburg war von der Einberufung eines Allgemeinen Konzils viel die Rede¹⁹, wozu nach den altkirchlichen Praezedenzfällen seit Konstantin der Kaiser, nicht der Papst befugt sei. Zwingli erwähnt diese Möglichkeit, ohne damit zu rechnen, dass Karl V, sich dazu entschliessen werde. Doch kommen wir auf diesen Satz zurück.

¹⁵ Vgl. die Lexica.

¹⁶ Vgl. die Lexica.

¹⁷ Blanke Z VI/II 791.

¹⁸ Nach dem 6. Buch der päpstlichen Dekretalien (B. 5, Tit. 12, Reg. 43) ein Grundsatz Bonifatius' VIII. (1220–1307). Geht wohl auf altrömisches Recht zurück.

¹⁹ CA Vorrede, BSELK 48. – Blanke Z VI/II 780. – Locher 1979 u. a. 470.

VI. Kaiser, Reich, Haus Habsburg

Keineswegs aufrührerisch, doch würdig und mit dem Freimut eines Herolds, «*praeco*», des freien Evangeliums redet der Stadtpfarrer den Kaiser an und verlangt Gerechtigkeit. Denn dessen Majestät beruht gerade auf seiner unveräusserlichen Pflicht, die Gerechtigkeit zu schützen und durchzusetzen. Der Prediger beschwert sich für sich und seine Amtsbrüder: Nicht einmal als Angeklagte, überhaupt nicht sind sie zu dem Reichstag, dessen Haupttraktandum die Religionsfrage betrifft, aufgeboten worden. Der Verlauf zeichnet sich bereits ab: Man wird die Schweizerisch-oberdeutsche städtische Reformationsbewegung zusammen mit «Schwärmern» und «Wiedertäufern» unter Verweigerung des rechtlichen Gehörs verurteilen und zu unterdrücken beschliessen, also ohne ihr auch nur Gelegenheit zu ihrer Verteidigung zu geben.

Der Eingangssatz stellt die Autorität Karls V. nicht in Frage; dieser wird im Gegenteil bei ihr behaftet, er ist *justiciae sacer*. Doch besteht kein Zweifel: Als leitender Bibelspruch wäre hier etwa II. Tim 2, 9 zu nennen: «Gottswort ist nit gebunden»; Röm 13, überhaupt alle «Untertänigkeit» ist abwesend.²⁰ Denn über das Gotteswort hat niemand zu Gericht zu sitzen und keine Regierung hat das Recht, es zu verbieten. Zwingli verlangt vom Kaiser dasselbe wie von seinen innerschweizer Eidgenossen: die Freigabe der evangelischen Predigt.

Wir dürfen nicht verschweigen, dass sich in dieser unabhängigen Einstellung auch eine lange geschichtliche Erfahrung fortsetzt. Es ist bekannt, wieviel Mühe es gekostet hat, bis Martin Luther widerstrebend und unter vielen Vorbehalten eine vorsichtige Zustimmung zu politischem Widerstand gegen die kaiserliche, von Gott geordnete Obrigkeit zu erteilen sich bereit fand.²¹ Der Eidgenosse Zwingli hat hier kaum ein Problem empfunden. Denn der Kaiser war ein Habsburger, der Habsburgische Machterweiterung suchte. Jüngstes Beispiel: Eben am Augsburger Reichstag 1530 wurde Ferdinand von Österreich feierlich mit dem Herzogtum Württemberg belehnt, dem Stammland des vertriebenen Herzogs Ulrich; das berührte sowohl die Eidgenossenschaft als auch das Christliche Burgrecht unmittelbar. Habsburg zu widerstehen war jahrhundertalte Praxis²² und ihm zu misstrauen gemeinsame Leitlinie der katholischen wie der reformierten Stände im Bund.

²⁰ Cf. CA a.a.O. 45 Zeilen 9.29; 46 Zeile 6; 48 Zeile 22.

²¹ E. Wolf: Artikel Widerstandsrecht, RGG VI ³1962, 1685–1687.

²² Zuletzt im Schwabenkrieg (Schweizerkrieg) 1499, der sich unter anderem an der Wormser Reichsreform mit ihrem Ausbau des römischen Rechts und der allgemeinen Steuer entzündet hatte.

Die schweizerische Aussenpolitik war längst gewohnt, sich je nach Interessenlage am staatlichen Geschehen im Reich zu beteiligen, sich herauszuhalten oder sich ihm zu widersetzen. Zwingli ist innerlich weitergeschritten. Die imperialen Bestrebungen, die Reformation zu dämpfen, führten ihn dazu, die Rechtsgrundlagen des «Heiligen Römischen Reichs» zu bezweifeln. Er kritisierte sowohl vom Evangelium als auch vom erneuerten Genossenschaftsbewusstsein freier Städte her die gesamte sakralhierarchische Reichsideologie.²³

Dass Zwingli diese Kritik in die oberdeutschen Freien und Reichsstädte zu tragen versuchte, war eine Überforderung derselben. Denn gegen die Begehrlichkeit der Fürsten konnte sie nur die kaiserliche Zentralgewalt schützen. Die Städte aber in Opposition und Illoyalität zu drängen, war, wie dargelegt, ein Stück der Wiener Politik. Auch diese Problematik gehört zum Hintergrund der *Fidei Ratio*.

VII. Die Notwendigkeit des öffentlichen Bekenntnisses

Für unser heutiges Empfinden ist es auffällig, welchen Wert die Zwinglische Reformation, später auch Calvin und der gesamte Calvinismus auf öffentliche Anerkennung und juristische Sicherung gelegt haben.²⁴ Unsere bisherigen Beobachtungen gehören auch in diesen Zusammenhang.²⁵

Hier liegt ein politisch-juristischer und ein theologischer Grund vor.

Erstens schreibt Zwingli, es gelte auf alle Fälle die «Gefahr verdächtigen Stillschweigens» (*periculum suspecti silentii*) zu vermeiden. Im Mittelalter war es nicht erlaubt, eine öffentliche Anschuldigung, zum Beispiel diejenige auf Ketzerei, unbeantwortet zu lassen²⁶. Das Kennzeichen der Rechtgläubigkeit im reichsrechtlichen Sinn aber war das Bekenntnis zur Trinität und damit zur Gottheit Jesu Christi. Deshalb beginnt Zwingli seine Rechenschaftsablage sofort («*Primo igitur et credo et scio . . .*») mit der Berufung auf das Nicaeno-Konstantinopolitanum und sogar das sogenannte Athanasia-

²³ S. Anm. 12.

²⁴ Es war der mit Zwingli in Verbindung stehende Philipp von Hessen, der es durchsetzte, dass in Augsburg die Lutheraner statt einer «Entschuldigung» eine «*Confessio*» einreichten, für die sie rechtliche Anerkennung erstrebten. Natürlich gehörte das ebenfalls zur Verteidigung fürstlicher «Libertät.»

²⁵ Das Problem «Reformation und Recht» ist noch viel zu wenig behandelt worden. Locher 1979, 344–346; 452–454.

²⁶ S. o. bei Anm. 18.

num. Es war immer wieder das Ziel der gegenreformatorischen Propaganda, das Reich gegen die «Ketzer» aufzubieten. Zwingli verlangt im Gegenteil vom Kaiser als dem verpflichteten Hüter der Gerechtigkeit, die Evangelischen dagegen zu schützen. Mit Stillschweigen würde der Reformator sich, seine Amtsbrüder und Glaubensgenossen allenthalben ans Messer liefern.

Zweitens: «Es treiben uns Liebe zur Wahrheit und Eifer für den öffentlichen Frieden. . .» (*veritatis amor et publicae pacis studium extimulant*). Das sind grosse Worte und weitreichende Prinzipien, welche «die Praedikanten des Evangeliums» hier verfolgen. Sie wehren sich gegen die Verleumdung ihrer Personen, doch damit zugleich gegen die Verlästerung ihrer Predigt des Evangeliums und damit der Wahrheit Gottes. «Wahrheit», darauf wird die reformierte Theologie durch die Jahrhunderte gesteigerten Wert legen, kann nur durch Gottes Geist erkannt werden²⁷, denn «der Mensch ist lügenhaftig»²⁸ rezitiert Zwingli ungezählte Male. *Publica pax* aber, öffentlicher Friede und Gemeinwohl, gehören freilich in den Bereich des Gesetzes; doch auch das Gesetz, so weiss man es in der Schule Zwinglis, Bucers und Calvins, gehört zum Evangelium. Die oberdeutsch-städtische Reformation betont nicht nur die Unterscheidung, sondern die Zusammengehörigkeit. «Das Gesetz ist dem gottshulder ein evangelium» sagt Zwingli²⁹. Durch Annahme und Durchführung der Reformation erhoffen die Städte die christliche Erneuerung ihres genossenschaftlichen Lebens zu erreichen. Zwingli wird unten in Artikel X dieser *Fidei Ratio* schreiben: «Umsonst gebietet man nämlich, was gerecht ist, wenn die, denen es befohlen wird, das Recht nicht achten und die Gerechtigkeit nicht lieben. Dazu aber rüsten die Propheten (Prediger) die Seelen als Diener, der Heilige Geist als Schöpfer des Lehrers wie des Hörers.»³⁰

Es war das mit solcher Gesinnung erfüllte Bürgertum im Christlichen Burgrecht, das mit Zwinglis *Fidei Ratio* vor Kaiser und Reich trat.

²⁷ Z III 142 Zeile 19: «Die Wahrheit ist allein von Gott.» «*Solus Deus verus*» S IV 44, und oft.

²⁸ Z II 96 Zeile 30f., und oft.

²⁹ Z II 232, 13f. Locher 1969, 233–239.

³⁰ Z VI/II 813 «*Frustra enim praecipitur, quod iustum est, nisi quibus mandatur iusti rationem habeant et aequitatem ament. Ad hoc autem parant animos prophetae tanquam ministri, spiritus tanquam autor tum doctoris tum auditoris.*» Übersetzung nach Pfister 287.

VIII. Reformation und Katholizität

Die Reformation will also «im Recht» sein, das heisst: sie verlangt Recht für die freie Verkündigung des Wortes Gottes. «Wort Gottes» heisst dabei in der Sprache der oberdeutschen Bewegung Auslegung und Anwendung von Texten der Heiligen Schrift in öffentlicher Predigt.

Wer befindet über Gewährung oder Verweigerung dieses Rechts? *De facto*, so ergibt es sich aus der Situation 1530, in letzter Instanz Kaiser und Reichstag, und dort erstreben es die Lutheraner auch *de jure*. Und mit der Einreichung seiner Rechenschaft an diese Behörden, so scheint es, anerkennt auch Zwingli – trotz innerer Zurückhaltung – schlussendlich deren Entscheidungsbefugnis. Der überraschende letzte Satz wehrt dieses Missverständnis ab. Ob eine Lehre oder Verkündigung der geoffenbarten Wahrheit gemäss ist, das festzustellen stehe «keinem Einzelnen» zu, *nulli uni*, also auch dem Kaiser nicht; *nullisque paucis*, auch nicht «einigen wenigen», womit der gesamte Reichstag gemeint ist, speziell natürlich seine Arbeitsausschüsse. Sondern nur «der ganzen Kirche Christi», *toti ecclesiae Christi*. Der bisherige stark juristische Gedankengang des Textes legt es nahe, hier mit der Literatur konkret an die verbreitete Hoffnung auf ein ökumenisches Konzil zu denken.³¹ Dann liegt in diesen Worten die Aufforderung an Karl V., ein solches einzuberufen. Ich bin aber dieser Auslegung nicht sicher. Ich halte es für wahrscheinlich, dass der Reformator mit der Berufung auf die «*tota ecclesia*» die Entscheidung *de facto* und *de jure* in die Basis der Gemeinden, ihrer Organe und ihrer Abstimmungen verlegt. So war es die Praxis der oberdeutschen städtischen und ländlichen Reformation. Zudem bleibt es höchst fraglich, ob Zwingli an das baldige Zustandekommen eines Konzils glaubt, das sich dem Schriftprinzip unterstellt. Im Jahre 1523 hat er das jedenfalls nicht getan. Sein Votum an der Zweiten Zürcher Disputation spricht beides aus: Vertrauen auf die Gemeinde und Misstrauen gegen Konzilspläne. «Man sage von den conciliis, was man welle, sie söllind geschehen lang oder über kurtz, so sag ich das und weiss es ouch wol, das keiner jetz einen sun hat, der erst erborn sye, der erleben möge, das ein concilium versamlet werd, darin man das wort gottes meister lasse sin. Oder wer kumpt in ein concilium? Niemand dann die unnützen und ungelerten bischoff und bapst. Sy syend ja schon glert, so machend's dennocht nüt dann nach irem kopff, was sy guot dunckt. Das ist denn nit ein kilch. Ja, Höngg

³¹ S. o. bei Anm. 19.

und Küssnacht ist ein gwüssery kilch dann all zuosammengerottet bischoff und bapst.»³²

Da kann man von den Konzilien hin und her reden, ob sie über lang oder kurz zustande kommen – ich sage, und das weiss ich bestimmt: Keiner hat jetzt einen vor kurzem geborenen Sohn, der es wird erleben können, das sich ein Konzil versammelt, in dem man das Wort Gottes Meister sein lässt. Denn wer kommt schon in ein Konzil? Niemand als nur die unnützen und ungelehrten Bischöfe und Päpste. Sogar wenn sie gelehrt sind, so machen sie doch alles nur nach ihrem Kopf, was sie gut dünkt. Das ist dann keine Kirche. Ja, Höngg und Küssnacht (Bauerndörfer bei Zürich) sind (jede) gewisser eine Kirche als alle zusammengerotteten Bischöfe und Päpste.

Zugleich zeugt die Aussage unseres Vorworts von unentwegter Hoffnungsgewissheit; sie rechnet mit dem vollständigen Sieg der Reformation; an eine endgültige Kirchenspaltung denkt sie nicht.³³

Doch ob Konzil oder Gemeinde – auch dieselben entscheiden nur dann legitim, wenn sie keine eigene, sondern nur eine abgeleitete Autorität zur Geltung bringen. Anerkennung verdient auch die Kirche nur, wenn «sie ihr Urteil fällt aufgrund sowohl des Geheisses wie der Eingebung von Gottes Wort und Geist.» Schriftprinzip und Heiliger Geist gehören für Zwingli und Bucer zusammen. Denn auch die Schrift ist ja vom Heiligen Geist eingegeben. Doch erst indem das äussere zum inneren Wort wird, schafft der Heilige Geist den wahren Glauben und die wahre Kirche³⁴. Darauf, nicht auf die Anerkennung durch Kaiser und Reich, durch «christliche» oder säkulare Behörden, ist und bleibt die «reformierte» Kirche angewiesen.

Gottfried W. Locher, Bern

³² Z II 688, 6–15.

³³ Das Vertrauen auf die im Glauben erneuerte Gemeinde durchdringt besonders Zwinglis frühe Schriften. Es bestimmt auch sein Verhalten in den Disputationen in Zürich 1523 und in Bern 1528. An der Ersten Zürcher Disputation: «... so sind in dieser Versammlung so vil christlicher hertzen, on zwifel durch den heyligen geist gelert, so redlich verstands, das sy lychtlich nach dem geist gottes mögend urteilen und erkennen (entscheiden), welche parthy die gschrift uff ir meinung recht oder unrecht darthuot...» Z I 499, 7–11. – «Es ist darzuo kummen, das ouch die lyen und wyber mer von der göttlichen gschrift wissend, denn ettlich priester und pffaffen.» Z I 563, 15–17.

In Bern erklärte Zwingli, «... das yede kilchöre (Kirchgemeinde) (>zum Beispiel Belp oder Bolligen<) sich möge in ynvallenden (eintretenden) sachen nach gelegenheit vereinbaren ze betten (beten), fasten, almuosen geben und andern göttlichen wercken.» Z VI/I 290, 20–24.

³⁴ Zum Verhältnis von Schrift, Wort und Geist bei Zwingli: Locher 1969, 214–217; 222–224; 275–287.

Literatur

Text

Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, begründet von E. Egli, Band VI/II, Theol. Verlag Zürich 1968, 753–817; 790–792. (Z)

Huldrici Zuinglii Opera, hg. M. Schuler, J. Schulthess, Band IV, Zürich 1841, 3. (S)

Deutsche Übersetzungen

D. Holzhalb und Dr. Bruppacher in: Gustav Wunderli, *Huldrych Zwingli und die Reformation in Zürich*, Zürich 1897, 231.

W. Köhler in: G. Finsler u. a., *Ulrich Zwingli. Eine Auswahl aus seinen Schriften*. («Kirchenratsausgabe»), Zürich 1918, 740.

R. Pfister in *Zwinglis Hauptschriften (H)*, Band 11, Theol. Verlag Zürich 1948, 255 f.

G. W. Locher u. a. in: Günter Gloede (Hg.), *Reformatorenbriefe*. Evangelische Verlagsanstalt Berlin DDR, 1973, 292 f.

E. Saxer in: *Huldrych Zwingli, ausgewählte Schriften in neuhochdeutscher Wiedergabe*, Neukirchener Verlag 1988, 128 f.

Weitere Quellen

Confessio Augustana. BSELK editio 1930 Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen, 44–137 (CA).

Confessio Tetrapolitana, hg. Bernd Moeller. *Martini Bucer Opera omnia Series I* Band 3, hg. Robert Stupperich, Gerd Mohn Gütersloh 1969, 13–185 (CT).

Literatur

P. Wernle, *Der evangelische Glaube nach den Hauptschriften der Reformatoren*, Bd. II Zwingli, Tübingen 1919, 313–328.

L. Helbling, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz und Bischof von Wien, 1478–1541, Münster/Westfalen 1941.

W. Köhler, *Zwinglis Glaubensbekenntnis*, *Zwingliana* V/5. 6. (1931/1. 2.) 242–261.

Ders., *Der Augsburger Reichstag von 1530 und die Schweiz*, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 3 (1953/2) 169–189.

F. Schmidt-Clausing, *Zwinglis Stellung zum Konzil*, *Zwingliana* XI/8 (1962/2) 479–498.

R. Hauswirth, *Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli 1526–1531*, Osiandrische Buchhandlung Tübingen 1968.

F. Blanke, *Einleitung und Kommentar zur Fidei Ratio*. (Sehr lehrreich!) Z VI/II, 1968, 753–817 (Literatur).

G. W. Locher, *Das Geschichtsbild Huldrych Zwinglis*, 1953. In: *Huldrych Zwingli in neuer Sicht*, Theol. Verlag Zürich 1969.

Ders., *Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte*, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 1979, 338–340; 510–513.

Ders., *Zwinglis Politik – Gründe und Ziele*, *ThZ* 36 (1980) 84–102.

Ders., *Die reformatorische Katholizität Huldrych Zwinglis*, *ThZ* 42 (1986) 1–13.

L. Makkai, *Zwingli und die europäische Politik*, In: E. Kocsis/L. Makkai/E. Zsindely (Hgg.), *Die Botschaft Zwinglis gestern und heute*. Internationales Symposium in Debrecen 21. August 1984, Budapest, Presseabteilung des Synodalbüros der Reformierten Kirche Ungarns, 1985.